

Strafmassempfehlungen SVG

Netto Geschwindigkeitsüberschreitung

Fahren in fahruntüchtigem Zustand: Atemalkoholkonzentration (mg/l) und Blutalkoholkonzentration (g/kg)

Tempo 30	Innerorts 50/60	Ausserorts Autostrasse	Autobahn	FINZ AAK / BAK	FUD	Sanktion Strafeinheiten (SE)
Geschwindigkeitsüberschreitung Einfache Verletzung von Verkehrsregeln				Einfache AAK/BAK		
1-15	1-15	1-20	1-25			OBV
16-20	16-20	21-25	26-30			400.-
21-24	21-24	26-29	31-34	ab 0.25 mg/l ab 0.5 g/kg		600.-
				ab 0.3 mg/l ab 0.6 g/kg		700.-
				ab 0.35 mg/l ab 0.7 g/kg		800.-
Geschwindigkeitsüberschreitung Grobe Verletzung von Verkehrsregeln				Qualifizierte AAK/BAK		
25-28	25-29	30-34	35-39	ab 0.4 mg/l ab 0.8 g/kg		ab 20 SE
		35-39	40-44	ab 0.5 mg/l ab 1.0 g/kg		ab 30 SE
				ab 0.6 mg/l ab 1.2 g/kg	Standard	ab 40 SE
29-31	30-34		45-49	ab 0.7 mg/l ab 1.4 g/kg		ab 50 SE
		40-44	50-54	ab 0.8 mg/l ab 1.6 g/kg		ab 60 SE
	35-39		55-59			ab 70 SE
32-35				ab 0.9 mg/l ab 1.8 g/kg		ab 80 SE
		45-49	60-64			ab 90 SE

				ab 1.0 mg/l ab 2.0 g/kg		ab 100 SE
36-39	40-49	50-59	65-79			ab 120 SE
ab 40	ab 50	ab 60	ab 80			ab 1 Jahr FS

Allgemeines

Bei wiederholten Straftaten sind die Ansätze angemessen zu erhöhen.

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann wird zusätzlich auf eine Busse erkannt (Art. 42 Abs. 4 StGB).

Diese Verbindungsbusse wird grundsätzlich auf 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe festgesetzt, in jedem Fall aber mindestens auf CHF 300.-.
Davon abweichende Verbindungsbusse im Bereich der Schnittstellenproblematik bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist für jeweils CHF 100.- ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen.

Geschwindigkeit

Die Ansätze beziehen sich auf das Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge. Besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse sind sowohl bei der Qualifikation als auch bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Alkohol), Art. 91 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a:

BAK = Blutalkoholkonzentration (g/kg) AAK= Atemalkoholkonzentration (mg/l)

Für die Strafzumessung beim Fahren in angetrunkenem Zustand spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, wie z.B. Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise, Alkoholkonzentration usw.

Fahren trotz Fahruntüchtigkeit aus anderen Gründen (Art. 91 Abs. 2 lit. b):

Die Empfehlungen gelten für das Fahren unter Betäubungsmittelinfluss. Für das Fahren unter Einfluss von Medikamenten ist eine individuelle ärztliche Beurteilung erforderlich. Drogen wirken individuell unterschiedlicher als Alkohol, und eine Kategorisierung der Drogen nach Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit ist wissenschaftlich nicht möglich.

Feste Kriterien wie die Art des Betäubungsmittels, die Gleichzeitigkeit mit einer Verkehrsregelverletzung oder einem Unfall, oder die feste Anbindung an einen BAK-Wert wären willkürlich. Die bestehenden kantonalen Praxen erfordern ausserdem einen gewissen Spielraum.

Auch eine Unterscheidung in leichte und schwere Fälle ist nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand nicht mit genügender Sicherheit möglich. Aus diesen Gründen wird vorderhand lediglich ein Richtwert festgelegt und im Übrigen auf die pflichtgemässe Ermessensausübung verwiesen.

Zur Sanktion nach SVG tritt jeweils die Sanktion nach BetmG hinzu.

Zusätzliche Strafmassempfehlungen im Bereich SVG-Vergehen

Sofern die Betriebsgefahr des Fahrzeuges entsprechend variiert und die konkrete Fahrweise für die Beurteilung von Bedeutung ist, gilt für die nachfolgenden Kategorien:

Fahrräder und Motorfahrräder	30 – 50 % des Grundansatzes
Kleinmotorräder und landw. Fahrzeuge	75 – 100 % des Grundansatzes
Lastwagen und Gesellschaftswagen	100 – 150 % des Grundansatzes

I. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

	Sanktion
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, Art. 91a Abs. 1 SVG	ab 80 SE

II. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

	Sanktion
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall durch Führerflucht, Art. 92 Abs. 2 SVG	ab 40 SE

III. Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch

	Sanktion
Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG Führen eines entwendeten Motorfahrzeugs, Art. 94 Abs. 1 lit. b SVG	ab 30 SE
Mitfahrt in einem entwendeten Motorfahrzeug, Art. 94 Abs. 1 lit. b SVG	ab 10 SE

IV. Fahren ohne Berechtigung

	Sanktion
Führen eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG Führen eines Motorfahrzeugs mit verfallenem Führerausweis auf Probe, Art. 95 Abs. 1 lit. c SVG	ab 25 SE
unzulässiges Ausführen von Lernfahrten, Art. 95 Abs. 1 lit. d SVG Überlassen eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis, Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG	ab 15 SE
Führen eines Motorfahrzeugs mit abgelaufenem Führerausweis auf Probe, Art. 95 Abs. 2 SVG	ab 15 SE

V. Fahren ohne Haftpflichtversicherung

	Sanktion
Fahren ohne Haftpflichtversicherung, Art. 96 Abs. 2 / Leichter Fall	ab 30 SE / ab 5 SE

VI. Missbrauch von Ausweisen und Schildern

	Sanktion
missbräuchliche Verwendung von Ausweisen oder Kontrollschildern, Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG	ab 20 SE
Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern, Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG	ab 10 SE
unberechtigtes Überlassen von Ausweisen oder Kontrollschildern, Art. 97 Abs. 1 lit. c SVG	ab 15 SE
Erschleichen von Ausweisen oder Kontrollschildern für den Strassenverkehr, Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG Fälschung von Kontrollschildern, Art. 97 Abs. 1 lit. e SVG Verwendung gefälschter Kontrollschilder, Art. 97 Abs. 1 lit. f SVG Widerrechtliche Aneignung von Kontrollschildern, Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG	ab 25 SE

Anpassungen verabschiedet durch Mitgliederversammlung am 21. November 2024 in Luzern.